

## Zustimmungsgesetz

# Staatsvertrag über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten<sup>1</sup>

Das Land Brandenburg,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt und  
der Freistaat Thüringen

– nachstehend „beteiligte Länder“ genannt –  
schließen den nachstehenden Staatsvertrag.

## Artikel 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

(1) <sup>1</sup>Die beteiligten Länder bilden zur öffentlichen Berufsvertretung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten eine gemeinsame Kammer. <sup>2</sup>Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Sinne dieses Vertrages sind Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die über eine Approbation oder eine Berufserlaubnis nach § 2 oder § 4 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung verfügen, sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die über eine Approbation oder eine Berufserlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) in der jeweils geltenden Fassung verfügen.

(2) <sup>1</sup>Die Kammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Sie trägt die Bezeichnung „Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer“. <sup>3</sup>Der Sitz der Kammer ist Leipzig.

(3) Der Kammer gehören alle in Absatz 1 genannten Personen an, die in den beteiligten Ländern ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(4) <sup>1</sup>Auf die Kammer und ihre Mitglieder findet das [Gesetz über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen \(Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG\)](#) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 374), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Bei der von der Kammer einzureichenden Vorschlagsliste für die Bestellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind Berufsangehörige aller beteiligten Länder zu berücksichtigen.

(5) <sup>1</sup>Bei wesentlichen Änderungen des [Sächsischen Heilberufekammergesetzes](#) in Bezug auf die Berufsgruppen der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist das Benehmen mit den für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerien der übrigen beteiligten Ländern herzustellen. <sup>2</sup>Eine wesentliche Änderung ist anzunehmen, wenn die Bestimmungen über die Aufgaben der Kammern, die Mitgliedschaft in der Kammer oder zur Fort- und Weiterbildung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten geändert werden.<sup>2</sup>

## Artikel 2 Kammerversammlung

<sup>1</sup>Die Kammerversammlung besteht aus 35 gewählten Mitgliedern, die sich zu gleichen Teilen aus den Berufsangehörigen der beteiligten Länder zusammensetzt. <sup>2</sup>Bei einem Beitritt weiterer Länder erhöht sich die Mitgliederzahl um jeweils sieben Mitglieder.

## Artikel 3 Vorstand

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern einschließlich der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten. <sup>2</sup>Er wird paritätisch aus je einem Mitglied der beteiligten Länder sowie einem weiteren Mitglied gebildet. <sup>3</sup>

#### **Artikel 4 Beirat**

<sup>1</sup>Die Landesärztekammern der beteiligten Länder und die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer bilden zur Abstimmung berufsübergreifender Angelegenheiten der Ausübung heilkundlicher Psychotherapie einen Beirat. <sup>2</sup>Der Beirat soll insbesondere zu fachlichen Fragen der psychotherapeutischen Fort- und Weiterbildung Empfehlungen geben. <sup>3</sup>Der Beirat besteht aus je einem Mitglied der Ärztekammern und der gleichen Anzahl Mitglieder aus der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer. <sup>4</sup>Die von den Landesärztekammern entsandten Mitglieder sollen psychotherapeutisch tätig sein. <sup>5</sup>Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **Artikel 5 Beitritt<sup>4</sup>**

<sup>1</sup>Dem Staatsvertrag können weitere Länder beitreten. <sup>2</sup>Mit dem Wirksamwerden des Beitritts werden die Berufsangehörigen dieser Länder Mitglieder der Kammer.

#### **Artikel 6 Kündigung des Staatsvertrages**

<sup>1</sup>Der Staatsvertrag kann von jedem der vertragschließenden Länder mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann der Staatsvertrag zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres gekündigt werden, wenn die Bestimmungen des **Sächsischen Heilberufekammergesetzes** gegenüber der bei In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages geltenden Fassung wesentlich geändert werden. <sup>5</sup>

#### **Artikel 7 In-Kraft-Treten<sup>6</sup>**

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation und tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifizierungsurkunde bei der Sächsischen Staatskanzlei folgt. <sup>7</sup>

Dresden, den 2. Juni 2005

Für das Land Brandenburg:  
Der Ministerpräsident,  
vertreten durch die Ministerin für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Familie  
Dagmar Ziegler

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:  
Der Ministerpräsident,  
vertreten durch die Sozialministerin  
Dr. Marianne Linke

Für den Freistaat Sachsen:  
Der Ministerpräsident,  
vertreten durch die  
Staatsministerin für Soziales  
Helma Orosz

Für das Land Sachsen-Anhalt:  
Der Ministerpräsident,  
vertreten durch den Minister  
für Gesundheit und Soziales  
Gerry Kley

Für den Freistaat Thüringen:  
Der Ministerpräsident,

vertreten durch den Minister für Soziales,  
Familie und Gesundheit  
Dr. Klaus Zeh

- 
- 1 Überschrift geändert durch [Staatsvertrag vom 28. April 2021](#) (SächsGVBl. S. 663)
  - 2 Artikel 1 geändert durch [Staatsvertrag vom 28. April 2021](#) (SächsGVBl. S. 663)
  - 3 Artikel 3 geändert durch [Staatsvertrag vom 28. April 2021](#) (SächsGVBl. S. 663)
  - 4 Artikel 5 wird aufgehoben und bisheriger Artikel 6 wird Artikel 5 durch [Staatsvertrag vom 28. April 2021](#) (SächsGVBl. S. 663)
  - 5 bisheriger Artikel 7 wird Artikel 6 und geändert durch [Staatsvertrag vom 28. April 2021](#) (SächsGVBl. S. 663)
  - 6 bisheriger Artikel 8 wird Artikel 7 durch [Staatsvertrag vom 28. April 2021](#) (SächsGVBl. S. 663)
  - 7 In Kraft: 1. April 2006 ([Bek vom 16. März 2006](#) [SächsGVBl. S. 89])

---

#### **Änderungsvorschriften**

Erster Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die gemeinsame  
Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und  
Jugendlichenpsychotherapeuten

vom 28. April 2021 (SächsGVBl. S. 663)